

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

MSc in User Experience Design & Data Visualization

Studienrichtung Data Visualization (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.01
Ausgabedatum: 15.06.2023

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen Art. 1 Abs. 3 vom 12. Juni 2023.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnung den Master of Science FHGR in User Experience Design & Data Visualization.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.
² Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gilt:

- a) Die Zulassung setzt Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 voraus.
- b) Die Zulassung setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 voraus.

Art. 3
Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung für Bachelor-/und Masterstudiengänge.
² Der Antrag zur Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen muss vor dem Antritt des Studiums an die Studiengangadministration erfolgen.
³ Die Studienleitung entscheidet abschliessend über die Anrechnung von schon erbrachten Studienleistungen.

Art. 4
Studiengangsspezifische Zusatzkosten

¹ Für Exkursionen, Study Trip, Befragungen im Rahmen von Studienarbeiten etc. können zusätzliche Kosten zu den Studiengebühren anfallen.

III. Studium

- Art. 5
Struktur des Studiums
- ¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten.
 - ² Der Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.
- Art. 6
Curriculum
- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen. Änderungen im Curriculum sind vorbehalten.
 - ² Die Module der Studienrichtung sowie die Masterarbeit (gewichtete schriftliche + mündliche Note) müssen bestanden sein.
 - ³ Aus der Wahlpflichtmodulgruppe müssen Module im Umfang von mindestens 8 ECTS bestanden werden.
 - ⁴ Wahlmodule können im Umfang von maximal 4 ECTS zum Studiengang angerechnet werden. Wahlmodule können ein Angebot der gewählten Studienrichtung, zusätzliche Wahlpflichtmodule sowie Module aus einer der nicht gewählten Studienrichtungen des Studienganges sein. Wahlmodule können auch an einer anderen Hochschule im Rahmen eines auf Master Studierende ausgerichteten Studienangebotes mit mindestens 4 ECTS absolviert werden. Wahlmodule, die an einer anderen Hochschule absolviert werden, sind zu beantragen und durch die Studienleitung vorgängig zu bewilligen.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

- Art. 7
Prüfungsverfahren
- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- Art. 8
Leistungsnachweise
- ¹ Eine Abmeldung von einem Modul ist einmalig möglich.
 - ² Die Abmeldung von Pflichtmodulen, die im Herbstsemester stattfinden, hat bis Ende Kalenderwoche 36 zu erfolgen. Die Abmeldung von Pflichtmodulen, die im Frühlingsemester stattfinden, hat bis Ende Kalenderwoche 6 zu erfolgen.
 - ³ Eine Abmeldung von Pflichtmodulen nach diesen Fristen kann in begründeten Fällen mit einem schriftlichen Antrag an die Studienleitung erfolgen.
 - ⁴ Die Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die im Herbstsemester stattfinden, kann bis Ende Kalenderwoche 36 erfolgen. Die Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die im Frühlingsemester stattfinden, kann bis Ende Kalenderwoche 6 zu erfolgen.
 - ⁵ Eine Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen nach diesen Fristen kann in begründeten Fällen mit einem schriftlichen Antrag an die Studienleitung erfolgen.
 - ⁶ Bei einer Modulwiederholung ist eine Abmeldung vom Modul nicht möglich.
 - ⁷ Die Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, werden durch die Dozierenden unmittelbar nach der Leistungsbewertung bekanntgegeben.

⁸ Modulnoten sind zum offiziellen Termin für die Notenbekanntgabe der FH Graubünden einsehbar.

⁹ Die Einsicht in Modulprüfungen ist einmalig bei einer durch den Studiengang organisierten Prüfungseinsicht möglich. Während der Prüfungseinsicht können die Studierenden Notizen machen. Sie dürfen die Prüfungen aber nicht kopieren, fotografieren und mit anderen Prüfungen vergleichen.

Art. 9
Nicht-Bestehen von Modulen

¹ Die Modulbeschreibung legt fest, ob und in welcher Form eine Nachprüfung angeboten wird. Für die nachfolgend aufgeführten Module wird keine Nachprüfung angeboten:

- Consultancy Project
- Masterthesis

² Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 10
Inkrafttreten und Gültigkeit

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2023 in Kraft.

² Die Studienordnung gilt für Studierende mit Studienbeginn ab Herbst 2023.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor